



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Roßauer Lände 1
1090 Wien

Geschäftszahl: 601.516/003-V/A/5/2003

Sachbearbeiterin: Frau Dr. Angela JULCHER

Pers. e-mail: angela.julcher@bka.gv.at

Telefon: 01/53115/2288

Ihr Zeichen vom: S91019/2-ELeg/2003
30.07.03

Antwortschreiben bitte unter An-
führung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplingesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003 und das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 geändert werden (Rechtsbereinigungsgesetz-Wehrrecht - RBGW);
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

1. Zum Titel:

Als Titel für die vorliegende Novelle wird „Rechtsbereinigungsgesetz-Wehrrecht“ vorgeschlagen. Da in dem Entwurf aber nicht nur rein formalrechtliche Rechtsbereinigungen vorgenommen werden, sondern etwa in § 18 Abs. 6 Heeresgebührengesetz wesentliche Fragen der Aufgabenerfüllung der militärischen Landesverteidigung gemäß Art. 79 B-VG berührt werden, sollte von diesem Titel Abstand genommen werden (denkbar wäre etwa Wehrrechtsänderungs- und Rechtsbereinigungsgesetz).

2. Zum Vorblatt und dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Sowohl unter „Problem“ im Vorblatt als auch Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird auf ein „Anreizsystem“ zur Sicherstellung des für die Auslandseinsätze erforderlichen Personals Bezug genommen. Dabei wird erwähnt, dass im Rahmen einer für den Herbst 2003 geplanten „DienstrechtSNovelle“ die erforderlichen Grundlagen für dieses „Anreizsystem“ geschaffen werden sollen. Da dieses Anreizsystem im vorliegen-

den Entwurf – soweit für das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersichtlich – in diesem Zusammenhang keinerlei Niederschlag findet, sollten auch in den Erläuterungen dazu keine Ausführungen getroffen werden.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zu Art. 1 Z 2 (§ 2 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001):

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass zur Vermeidung von Zweifelsfragen ausdrücklich vorgesehen werden soll, dass die militärische Ausbildung im Sinne des § 42 WG in ihrer Gesamtheit einen integrierenden Bestandteil der allgemeinen Einsatzvorbereitung nach § 2 Abs. 3 bildet. Mit dieser Klarstellung sei keine materielle Änderung verbunden.

Dazu ist festzuhalten, dass die in § 42 WG normierte militärische Ausbildung anscheinend die Vermittlung der für alle Aufgaben des Bundesheeres notwendigen Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten regelt; in dieser Bestimmung wird daher auch die Ausbildung der in Art. 79 Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben des Bundesheeres normiert, nicht nur die Ausbildung für Zwecke der militärischen Landesverteidigung (Art. 79 Abs. 1 B-VG).

Sollte nun in § 2 Abs. 3 WG angeordnet werden, dass die gesamte militärische Ausbildung gemäß § 42 WG der allgemeinen Einsatzvorbereitung, die der militärischen Landesverteidigung – somit dem Zweck des Art. 79 Abs. 1 B-VG – dient, zuzurechnen ist, so würde auch die Ausbildung zu anderen Aufgaben des Bundesheeres erfasst werden; diesfalls könnte argumentiert werden, dass durch die Änderung des § 2 Abs. 3 – entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen – eine materielle Änderung herbeigeführt würde. Zur Vermeidung einer solchen zu weit gehenden Auslegung wird daher vorgeschlagen, den letzten Satz des § 2 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

„Dazu gehört auch die gesamte militärische Ausbildung im Rahmen der militärischen Landesverteidigung.“

Zu Art. 1 Z 8 (§ 47 des Wehrgesetzes 2001):

Die Entscheidung darüber, ob die Nötigung zur Teilnahme an politischen Vereinigungen gerichtlich strafbar sein soll, liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die in den Erläuterungen ge-

nannte Begründung für den beabsichtigten Entfall der Strafbarkeit – der betreffende Straftatbestand sei in der jahrzehntelangen Praxis „nahezu nie“ zur Anwendung gelangt – den Aspekt der Generalprävention nicht genügend in Betracht zieht. Die Straftatbestände der Nötigung und der schweren Nötigung (§§ 105 und 106 StGB), auf die in den Erläuterungen hingewiesen wird, sind im Übrigen insoweit enger als der Tatbestand des § 47 WG 2001, als sie nicht auch die Nötigung durch Einschüchterung oder durch Verletzung an der Ehre umfassen.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 80 des Heeresdisziplingesetzes):

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass ein laufendes Disziplinarverfahren als Hemmungstatbestand für das Erreichen eines höheren Dienstgrades in Betracht kommen solle; die Konstruktion orientiere sich an § 8 Abs. 3 BDG 1979, wonach die Ernennung eines Beamten, der (vorläufig) vom Dienst suspendiert oder gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet sei, unter Offenhaltung der Planstelle durch Bescheid vorbehalten werden könne. Der vorliegende Entwurf solle die rechtliche Grundlage für eine analoge Maßnahme in Bezug auf die Erreichung eines militärischen Dienstgrades schaffen.

§ 80 Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung knüpft aber weder an ein laufendes Disziplinarverfahren noch an das Vorliegen einer Suspendierung an, sondern bezieht sich nur allgemein auf Pflichtverletzungen. Damit bleibt vor allem offen, ob vom Vorliegen einer Pflichtverletzung im Sinne dieser Bestimmung erst dann ausgegangen werden kann, wenn es bereits zu einer (rechtskräftigen) Verurteilung gekommen ist, oder ob etwa bereits die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ausreicht. Ferner ist nicht geregelt, ob die Hemmung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ohne die Erlassung eines weiteren Verwaltungsaktes eintreten soll oder ob jeweils ein Bescheid zu ergehen hat. Aufgrund dieser Unklarheiten bildet die vorgeschlagene Bestimmung keine hinreichend determinierte Grundlage für die Erlassung von Verordnungen durch den Bundesminister für Landesverteidigung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 18 B-VG (vgl. z.B. VfSlg. 10.296/1984, 11.547/1987, 14.762/1997) dürfen Verordnungen bloß präzisieren, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde. Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen daraus folglich alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersicht-
lich sein. Die Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

können (VfSlg. 11.859/1988). Es müssen sich aus dem Gesetz auch die Voraussetzungen ableiten lassen, unter denen die Verwaltungsbehörde von der Verordnungsermächtigung Gebrauch machen kann (VfSlg. 4107/1961, 5373/1966, 11.649/1988). In diesem Sinn wäre die in Rede stehende Bestimmung zu präzisieren.

Zu Art. 3 Z 7 (§ 18 Abs.6 Heeresgebührengesetz):

Die Regelung betreffend die Inanspruchnahme heereigener Sanitätseinrichtungen im § 18. Abs. 6 Heeresgebührengesetz berührt – wie auch in den Erläuterungen zu Recht erwähnt wird - Art. 79 B-VG. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass nach dieser Verfassungsbestimmung „Aktivitäten militärischer Organe dann verfassungsrechtlich zulässig (sind), wenn sie zu einer Erweiterung und Vertiefung jener Kenntnisse und Fähigkeiten beitragen, die der Erfüllung einer Aufgabe des Bundesheeres im Sinne des Art. 79 B-VG dienen.“

Dazu ist zu bemerken, dass der Zweck einer konkreten Ausbildungsmaßnahme eng an der Aufgabe „militärischer Landesverteidigung“ zu orientieren ist; es ist daher davon auszugehen, dass nur jene Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten als verfassungskonform im Sinne des Art. 79 B-VG verstanden werden können, die – zumindest überwiegend – dazu dienen, auf die konkrete Aufgabe, nämlich die Abwehr von außen kommender Gefahren, vorzubereiten. Tätigkeiten, die – **auch** - der militärischen Landesverteidigung dienen können, können deshalb nicht ohne weiteres unter Art. 79 B-VG subsumiert werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den zitierten Satz in den Erläuterungen wie folgt zu formulieren:

„Aktivitäten militärischer Organe im Rahmen der Aus- und Weiterbildung sind dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie unmittelbar und überwiegend zu einer Erweiterung und Vertiefung jener notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten beitragen, die der Erfüllung einer Aufgabe des Bundesheeres im Sinne des Art. 79 B-VG dienen.“

Vor diesem Hintergrund kann die Frage aufgeworfen werden, ob die Inanspruchnahme heereigener Sanitätseinrichtungen nach § 18 Z 1 bis 3 den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Es wird daher im Sinne der vorangehenden Ausführungen vorgeschlagen, die zusätzliche Bedingung in Z 4 („wenn deren ärztliche Behandlung der notwendigen und auf andere Weise nicht oder nur unzureichend

möglichen Aus- und Weiterbildung des militärischen Sanitätspersonals dient“) kumulativ auch auf die anderen Tatbestände des § 18 Abs. 6 zu beziehen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf Folgendes aufmerksam zu machen:

Nach § 4 TrAufG kann die Bundesregierung - soweit das PfP-SOFA keine Anwendung findet oder die Stellung von Truppen durch Völkerrecht nicht in anderer Weise ausreichend geregelt wird und sofern sie zum Abschluss von Übereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist – völkerrechtliche Vereinbarungen schließen, die den Truppen einen den genannten Übereinkommen gleichwertigen Status gewährleisten. In weiterer Folge enthält § 4 leg. cit. Elemente, die diese Übereinkommen enthalten können.

§ 4 Z 10 TrAufG lautet „Steht der Truppe keine ausreichende eigene medizinische Versorgung zur Verfügung, kann diese durch Sanitätsstellen des Bundesheeres im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben nach Art. 79 B-VG sichergestellt werden.“

Im ursprünglichen Ministerialentwurf für ein TrAufG fehlte noch der Verweis auf Art. 79 B-VG, was auch im Rahmen der Begutachtung kritisiert worden war. In der Stellungnahme des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst war etwa zur seinerzeitigen Z11 des Entwurfs von § 4 TrAufG Folgendes festgehalten worden: „Gegen Z 11 bestehen folgende verfassungsrechtliche Bedenken: „Sanitätsstellen des Bundesheeres“ stellen nach dieser Bestimmung die medizinische Versorgung für Angehörige der Truppen sicher, sofern diese keine ausreichende eigene medizinische Versorgung zur Verfügung haben. Sofern der Zweck des Aufenthalts der fremden Truppen in Österreich nicht einer gemäß Art. 79 B-VG ist (militärische Landesverteidigung sowie die anderen verfassungsgesetzlich vorgesehenen „Assistenzleistungen“) und damit zu den Aufgaben des Bundesheeres zählt, ist es verfassungsrechtlich nicht zulässig, die Leistungen der „Sanitätsstellen“ des Bundesheeres für fremde Personen zugänglich zu machen. Da die „Sanitätsstellen des Bundesheeres“ Dienststellen des Bundesheeres sind, können sie nur für jene Zwecke herangezogen werden, die verfassungsrechtlich taxativ aufgezählt sind. Eine generelle Öffnung der Sanitätsstellen des Bundesheeres für fremde Truppen im Sinne von Z 11 erscheint daher in dieser Form nicht zulässig. [...]“

Die aufgeworfenen Bedenken führten schließlich zur genannten Klarstellung in § 4 Z 10 TrAufG. Es erscheint daher – schon im Sinne der Konsistenz – erforderlich, auch

im vorliegenden Entwurf im Einleitungssatz des § 18 Abs. 6 HGG einen ausdrücklichen Verweis darauf aufzunehmen, dass die Inanspruchnahme heereigener Sanitätseinrichtungen „im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben nach Art. 79 B-VG“ zulässig ist.

Im Übrigen scheint es fraglich zu sein, welcher Personenkreis mit dem Begriff „andere Soldaten“ in § 18 Abs. 6 Z1 angesprochen sein soll. Um – vor dem Hintergrund des TrAufG – eine missverständliche Interpretation, wonach darunter auch Angehörige Fremder Truppen zu verstehen seien, zu verhindern, sollte im Normtext ausdrücklich auf Soldaten im Sinne des § 1 Abs. 3 WG Bezug genommen werden.

In Z 4 wird die Möglichkeit eröffnet, sonstigen Personen die Inanspruchnahme zu gewähren, in denen die ärztliche Behandlung der notwendigen und auf andere Weise nicht oder nur unzureichend möglichen Aus- und Weiterbildung des militärischen Sanitätspersonals dient. In den Erläuterungen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass dies nur dann zulässig ist, wenn dies der unumgänglich notwendigen und auf andere Weise nicht oder nur unzureichend möglichen Aus- oder Weiterbildung dient. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, dass in der Vollziehung dieser Bestimmung entsprechend dem verfassungsrechtlichen Rahmen, den Art. 79 B-VG vorgibt, nur in engem Ausmaß Gebrauch gemacht wird. Sollte etwa in der Praxis die Aus- und Weiterbildung des militärmedizinischen Personals auf andere Weise ermöglicht werden können – etwa durch Verträge mit zivilen Spitälern – so wird von der gesetzlichen Ermächtigung wohl kein Gebrauch gemacht werden können; ebenso wird etwa ein regelmäßiger Ambulanzbetrieb keine verfassungsrechtliche Deckung finden können.

Zu Art. 5 Z 3 (§ 25 Abs. 1a des Militärbefugnisgesetzes):

Eine Datenübermittlung durch „alle anderen militärischen Dienststellen“, d.h. durch jene Stellen, die weder militärische Organe noch Dienststellen sind, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, ist in keinem Fall zulässig. Es erscheint daher entbehrlich, für diese Dienststellen eigens die Unzulässigkeit einer Datenübermittlung nach § 25 Abs. 1a Z 1 und 2 zu normieren.

Zu Art. 9:

Die aufzuhebende Verordnung sollte auch mit ihrem Titel zitiert werden.

II. Zu den Erläuterungen:

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Art. 1 Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 93).

Zu den Erläuterungen zu Art. 2:

Im letzten Satz fehlt nach der Paragraphenbezeichnung (§ 80 Abs. 2) die Angabe des Gesetzes.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

22. September 2003
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK